

Universalität der Menschenrechte

„Die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte bildet die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt.“ Mit diesem Satz wurde vor 50 Jahren die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte eingeleitet. Damit wurde von vornherein der universale Anspruch der Menschenrechte unterstrichen, die allen Menschen kraft ihres Menschseins zukommen, unabhängig von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion. Sie tragen vorstaatlichen Charakter und dürfen auch nicht von der Erfüllung von „Menschenpflichten“ abhängig gemacht werden.

Doch 50 Jahre nach der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist dieses Versprechen bei weitem noch nicht eingelöst. Auch in dieser Hinsicht ist die Welt heute gespalten: auf der einen Seite lebt ein Fünftel der Weltbevölkerung in einem nie dagewesenen Wohlstand und kann die Menschenrechte weitgehend als garantiert voraussetzen; auf der anderen Seite leben mehr als drei Milliarden Menschen in Armut, ein Drittel davon in einem täglichen Kampf ums Überleben. Für sie haben die Menschenrechte kaum eine praktische Bedeutung. In Abwandlung eines bekannten Wortes könnte man von der „Gnade der geographisch richtigen Geburt“ sprechen: die Menschenrechte sind von völlig unterschiedlicher Wirksamkeit für jemanden, der in Deutschland oder Kanada, oder aber in Bangladesch, Burundi oder El Salvador geboren wurde.

In der südlichen Hemisphäre verbindet sich die Verwirklichung der Menschenrechte unlösbar mit der Frage menschenwürdiger Lebensbedingungen. Über 800 Millionen Menschen hungern. Eine Milliarde Menschen können nicht lesen und schreiben. Ihnen fehlen überhaupt die Voraussetzungen, die Menschenrechte einzufordern und in Anspruch zu nehmen. Damit dauert die aus der Zeit des Ost-West-Konflikts wohlbekannte Spannung zwischen individuellen Freiheitsrechten und sozialen Grundrechten fort. Die Weltkonferenz für Menschenrechte der Vereinten Nationen in Wien 1993 hat zu Recht neben der Universalität auch die Unteilbarkeit der politischen und sozialen Menschenrechte betont. Doch dies ändert nichts an der Tatsache, daß auf der nördlichen Erdhalbkugel Menschenrechte vorrangig als individuelle Freiheitsrechte verstanden werden, wie die Unverletzlichkeit der Person, der Schutz des Eigentums, Gewissens- und Meinungsfreiheit. Im Süden dagegen stehen die sozialen Grundrechte wie das Recht auf Leben, der Zugang zu Bildung und Arbeit sowie das Recht auf Gesundheitsfürsorge im Vordergrund.

Die Durchsetzung der universalen Menschenrechte muß bei jenen ansetzen, denen sie am massivsten verweigert werden. Damit verbindet sich der Einsatz für die Menschenrechte mit der Option für die Armen. Die Universalität der Menschenrechte wird dadurch nicht aufgehoben, sondern im eigentlichen Sinn erst begründet. Menschenrechte in ihrer praktischen Verwirklichung sind im globalen Maßstab gesehen bis jetzt das Privileg einer Minderheit. Universal sind sie erst dann, wenn sie auch für diejenigen durchgesetzt werden, die von ihnen ausgeschlossen sind. Hier liegt der Ansatzpunkt für einen produktiven und kritischen Beitrag christlichen Denkens zum Verständnis der Menschenrechte, den Wolfgang Huber so zum Ausdruck brachte: „Gleichheit ist nicht kühle und schematische Gleichstellung, sondern hat eine unweigerliche Tendenz zu den Schwachen, den Benachteiligten, den Unterdrückten. Teilhabe wandelt sich zu Hingabe.“ Dies gilt aber nicht nur für die globalen, sondern auch für die lokalen Verhältnisse. So stellten etwa die nordamerikanischen Bischöfe in ihrem 1986 erschienenen Hirtenbrief „Gerechtigkeit für alle“ klar, daß sich die Gerechtigkeit jeder Gesellschaft an der Art und Weise bemißt, wie sie die Armen behandelt.

Daraus ergibt sich auch die Notwendigkeit einer Stufung der Menschenrechte. Das fundamentalste aller Menschenrechte ist das Recht auf Leben. So heißt es in Artikel 3 der Allgemeinen Erklärung: „Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.“ Der erwähnte Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte konkretisiert dieses fundamentale Recht auf Leben „als Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung“. Papst Paul VI. hat in seiner „Botschaft über Menschenrechte und Versöhnung“ zum Abschluß der Römischen Bischofssynode 1974 die besonders bedrohten Rechte in folgender Reihenfolge angeordnet: erstens das Recht auf Leben, zweitens das Recht auf Nahrung, drittens die sozio-ökonomischen Rechte, viertens die politisch-kulturellen Rechte und erst fünftens das Recht auf Religionsfreiheit.

Dabei fällt der Kirche als Weltkirche die besondere Aufgabe zu, im Sinn der Option für die Armen für diejenigen zu intervenieren, die ihre Rechte selber nicht durchsetzen können. Grundlage dafür ist die biblische Orientierung des Rechtsgedankens an der Situation der Armen und Schutzbedürftigen. Doch diese besondere Verantwortung für die Armen ist nicht eine Besonderheit der jüdisch-christlichen Tradition, sondern sie gehört auch zur ethischen Botschaft anderer Weltreligionen und ist Bestandteil des von Hans Küng vertretenen Weltethos. Der Einsatz für die universale Verwirklichung der Menschenrechte kann so zu einem zentralen Faktor sowohl der ökumenischen Bewegung als auch des interreligiösen Dialogs werden.

Martin Maier SJ